

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1647

KR.Nr. K 0110/2015 (STK)

Kleine Anfrage Bruno Vögtli (CVP, Hochwald): Vergabe von Aufträgen an Unternehmen ausserhalb des Kantons Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Kanton Solothurn werden immer wieder Aufträge, welche vom Kanton ausgeschrieben wurden, an ausserkantonale Unternehmen vergeben.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um eine Beantwortung der nachstehenden Fragen:

- 1. Klärt man ab, ob diese Firmen Mitarbeiter in ihrem Betrieb beschäftigen?
- 2. Sind diese Firmen nur Briefkastenunternehmen, sprich Unternehmen mit einer reinen Domiziladresse?
- 3. Bilden diese Unternehmen auch Lehrlinge aus?
- 4. Bezahlen diese Unternehmen auch Steuern an den Kanton durch deren Mitarbeiter?
- 5. Achtet man auch darauf, dass Aufträge nicht ins Ausland vergeben werden (wie im Kanton Basel-Stadt)?
- 6. Führt man auch Gespräche mit Unternehmen, welche trotz kleinen Preisdifferenzen aus dem Rennen fallen?

2. Begründung (im Vorstosstext enthalten)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Kantonale (und ebenso kommunale) Vergabestellen sind bei öffentlichen Beschaffungen an die sich aus dem übergeordneten Völkerrecht, Bundesrecht und Konkordatsrecht ergebenden Verpflichtungen gebunden. Namentlich verlangt das Binnenmarktgesetz¹), dass ausserkantonale Anbieter gegenüber den im Kanton ansässigen Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen nicht diskriminiert werden dürfen (s. namentlich Art. 5 BGBM). Auch bezüglich der Berücksichtigung ausländischer Anbieter ist der Kanton (wie auch der Bund und die Gemeinden) durch staatsver-

¹) Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02).

tragliche Verpflichtungen gebunden¹). Dabei kommen die im Submissionsrecht bekannten Verfahrensarten (offenes/selektives Verfahren, Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren) jeweils nach Massgabe der geltenden Schwellenwerte auf die konkret zu vergebenden Aufträge zur Anwendung. Für die Einzelheiten kann auf die kantonale Submissionsgesetzgebung²) verwiesen werden. Der Umstand, dass manchmal auch Aufträge des Kantons an ausserkantonale Unternehmen vergeben werden, liegt somit weitgehend bereits in der bestehenden Rechtslage begründet.

3.2 Zu Frage 1:

Klärt man ab, ob diese Firmen Mitarbeiter in ihrem Betrieb beschäftigen?

Das Submissionsrecht lässt es grundsätzlich zu, im Rahmen der Ausschreibung des Auftrags Arbeitsgemeinschaften und den Beizug von Subunternehmen auszuschliessen (§ 4 Abs. 3 SubV). Die Vergabestelle hat für jeden Auftrag objektive Kriterien für die Eignung der Anbieter, insbesondere über deren finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit festzulegen (§ 5 i.v.m. Anh. 3 SubV). Dazu gehören in der Regel auch Anforderungen bezüglich Anzahl, Funktion und berufliche Befähigungen der im Unternehmen beschäftigten Personen (vgl. Anh. 3 Ziff. 3-5 SubV). Gemäss der Praxis der kantonalen Vergabestellen werden derartige Nachweise bei grösseren Aufträgen auch standardmässig erhoben. Soweit bekannt, werden an sog. Briefkastenfirmen, die kein eigenes Personal beschäftigen und die Arbeiten nur durch andere Unternehmen ausführen lassen, keine Zuschläge erteilt. Den Zuschlag kann jeweils nur erhalten, wer die Arbeiten hauptsächlich mit eigenem Personal ausführt, was durch entsprechende Eignungskriterien sichergestellt wird.

3.3 Zu Frage 2:

Sind diese Firmen nur Briefkastenunternehmen, sprich Unternehmen mit einer reinen Domiziladresse?

S. Antwort zu Frage 1.

3.4 Zu Frage 3:

Bilden diese Unternehmen auch Lehrlinge aus?

Diese Unternehmen bilden teilweise Lernende aus, teilweise auch nicht (was übrigens ebenso für die im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen gilt). Den Zuschlag erhält jeweils jenes Unternehmen, welches aufgrund der vorgängig bekannt gegebenen Zuschlagskriterien das günstigste Angebot eingereicht hat (§ 26 SubG). Dabei kann die Lehrlingsausbildung ein Zuschlagskriterium unter mehreren sein (§ 26 Abs. 2 Bst. m SubG).

3.5 Zu Frage 4:

Bezahlen diese Unternehmen auch Steuern an den Kanton durch deren Mitarbeiter?

Der Umstand, ob bei einem (ausserkantonalen) Unternehmen, welches sich um einen öffentlichen Auftrag des Kantons Solothurn bewirbt, Mitarbeitende mit Wohnsitz bzw. Steuerpflicht im Kanton Solothurn beschäftigt sind, kann nach dem geltenden Submissionsrecht (s. oben, Ziff.

¹⁾ Es handelt sich um folgende Staatsverträge: WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422), auch Government Procurement Agreement (GPA) genannt; Sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen vom 26. Februar 1999 (Text publiziert im BBI 1999 VI 6128ff.).

²) Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55).

3.1) kein Kriterium für die Auftragsvergabe sein. Es ist nicht bekannt, wie viele der bei berücksichtigten ausserkantonalen Unternehmen beschäftigten Mitarbeitenden im Kanton Solothurn Steuern bezahlen.

3.6 Zu Frage 5:

Achtet man auch darauf, dass Aufträge nicht ins Ausland vergeben werden (wie im Kanton Basel-Stadt)?

Im Einladungsverfahren ist die Vergabestelle grundsätzlich frei bei der Wahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieter; es müssen in der Regel einfach mindestens drei Angebote eingeholt werden (§ 19 SubG). Bei solchen Vergaben werden in aller Regel keine ausländischen Unternehmen zur Offertstellung eingeladen. Im freihändigen Verfahren werden gemäss Auskünften der Vergabestellen in der kantonalen Verwaltung Aufträge in der Regel an Unternehmen aus dem Kanton Solothurn vergeben, soweit dies möglich ist. Sind aber die entsprechenden Schwellenwerte gemäss Staatsverträgen erreicht, ist der Kanton Solothurn an die staatsvertraglichen Verpflichtungen gebunden. Entsprechende Aufträge sind dann gemäss den Vorgaben der Staatsverträge öffentlich auszuschreiben und an den jeweils günstigsten Anbieter zu vergeben, wobei es grundsätzlich nicht darauf ankommen darf, ob es sich um einen ausländischen oder einen inländischen Anbieter handelt.

3.7 Zu Frage 6:

Führt man auch Gespräche mit Unternehmen, welche trotz kleinen Preisdifferenzen aus dem Rennen fallen?

Solche sog. Abgebotsrunden sind gemäss geltendem Submissionsrecht einzig zulässig, wenn die Vergabe im freihändigen Verfahren erfolgen kann, d.h. wenn der Schwellenwert für das Einladungsverfahren nicht erreicht wird. Gemäss Auskunft der kantonalen Vergabestellen werden im freihändigen Verfahren regelmässig Vergleichsofferten eingeholt und bei kleinen Preisdifferenzen Nachverhandlungen geführt.



Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Bau- und Justizdepartement
Finanzdepartement
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Volkswirtschaftsdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat